

Satzung des Carneval-Club Speyer 2000



CCS

2000

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Ziele und Zweck**
- § 3 Geschäftsjahr**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Beiträge**
- § 7 Austritt, Ausschluss**
- § 8 Organe**
- § 9 Vorstand**
- § 10 Jahreshauptversammlung**
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 12 Die Aktiven**
- § 13 Auflösung**
- § 14 Schlussbestimmung**

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 3. März 1989 gegründete Verein trägt den Namen:
Carneval-Club Speyer 2000 e.V. (CCS 2000)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Speyer und ist beim zuständigen Registergericht eingetragen.

§ 2 Ziele und Zweck

1. Der CCS 2000 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals.
2. Ziel und Zweck des Vereines ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums, insbesondere verwirklicht durch:
 - Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen
 - Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
 - Förderung des Jugendkarnevals.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Zwecke des Vereines zu fördern und aktiv oder passiv zu unterstützen.
3. Es besteht grundsätzliche Freiheit darüber, wer als Mitglied aufzunehmen ist. Aufnahmepflicht kann nicht geltend gemacht werden.
4. Natürliche Personen können ab 18 Jahren aufgenommen werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Genehmigung von mindestens eines gesetzlichen Vertreters für den Eintritt erforderlich.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Über den Mitgliederbestand ist eine Kartei zu führen.

§ 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines aktiv oder passiv teilzunehmen.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an den Wahlen teilnehmen und sind wählbar.
3. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung können Wünsche und Anträge unterbreitet werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - Ziele und Zweck des Vereines nach besten Kräften zu fördern
 - Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - den von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Jahresbeitrag unaufgefordert zu entrichten.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder haben an den Verein einen Jahresbeitrag zu entrichten. Über eine eventuelle beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand.
2. Der Beitrag ist bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres zu begleichen.
3. Der Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder, sowie für Jugendliche wird mit der entsprechenden Altersgrenze jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.
2. Der Austritt muss schriftlich und spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand angezeigt werden.
3. Beitragsrückstände und sonstige rückständige Zahlungen bleiben als Forderung bestehen.
4. Alle vereinseigenen Gegenstände, Kleidungsstücke und leihweise überlassenen Sachen sind beim Austritt oder Ausschluss in einwandfreiem Zustand zurück zu geben.
5. Erfolgt trotz Mahnung keine Rückgabe, werden die genannten Gegenstände zum derzeitigen Neuwert in Rechnung gestellt. Der Verein behält sich notfalls gerichtliche Schritte vor.
6. Dies gilt auch für den Fall, dass vereinseigene Sachen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder verloren gingen.
7. Untersagt ist nach dem Ausschluss oder Austritt das Tragen oder zur Schau stellen von Dingen, die nach außen hin die Zugehörigkeit zum Verein darstellen.
8. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss von Mitgliedern beschließen, die trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand sind oder der Satzung zuwider handeln oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereines verletzen oder den Bestand gefährden.
9. Ein Ausschluss ist definitiv und dem Betreffenden schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereines sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, die Verwaltung des Bar- und Sachvermögens und die Ausführung von Beschlüssen.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 1. und 2. Kassierer
 - d) dem Schriftführer als geschäftsführendem Vorstand im Sinne § 26 BGB
 - e) den Beisitzern
3. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Gesamtorganisation des Vereines. Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zahlungsanweisungen sind von ihm gegen zu zeichnen.
4. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Aufgaben und ist in diesem Fall verantwortlich für die Gesamtorganisation des Vereines.
5. Die Kassierer verwalten die Vereinskasse und die Sachwerte und sind für den ordnungsgemäßen Beitragseinzug verantwortlich. Sie haben die Jahresabrechnung zu erstellen und sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Kasse und Bücher sind in unregelmäßigen Zeiträumen einer Kassenprüfung durch 2 Revisoren zu unterziehen.
6. Dem Schriftführer obliegt die Führung des gesamten Schriftverkehrs, der Kartei und die Erstellung und Ausfertigung der Protokolle.
7. Bei Bedarf können Beisitzer mit entsprechender Aufgabenzuteilung in den Vorstand gewählt werden.
8. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die monatlich ab-

gehalten werden sollten und über die Protokolle geführt werden müssen. Bei mindestens 5 anwesenden Vorstandsmitgliedern liegt Beschlussfähigkeit vor. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10. Der Verein wird jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der 2 stellvertretenden Vorsitzenden.
11. Der Vorsitzende oder dessen 2 Stellvertreter sind ermächtigt Änderungen beim Finanzamt oder beim Registergericht alleine vornehmen zu können.

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist das beschlussfähige Organ des Vereines. Sie ist jährlich abzuhalten, jeweils immer im 1. Halbjahr.
2. Die Mitglieder sind schriftlich, spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag, einzuladen. Die Einladung muss die Tagesordnung mit folgenden Punkten enthalten:
 - Jahres- und Geschäftsbericht
 - Kassenbericht und Bericht der Revisoren
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Wünsche und Änderungen
 - Verschiedenessowie alle 2 Jahre zusätzlich:
 - Wahl eines Wahlleiters und einer Wahl- und Zählkommission
 - Wahl des Vorsitzenden
 - Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
 - Wahl der 2 Kassierer
 - Wahl des Schriftführers
 - Wahl der Beisitzer
 - Wahl der Kassenprüfer
3. Wahlen und Abstimmungen können öffentlich erfolgen. Wird von wenigstens einem Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung beantragt, so ist diesem Antrag statt zu geben.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für eine Änderung des Jahresbeitrages ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
6. Jahres-, Geschäfts- und Kassenbericht sind nach Verlesung zur Aussprache frei zu geben.
7. Wünsche und Anträge sollen von den Mitgliedern schriftlich und bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingereicht werden.
8. Über die Versammlung ist von der Schriftführung ein Protokoll zu führen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand im Bedarfsfall jederzeit einberufen werden.
2. Stellen mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung, ist diesem Antrag statt zu geben. Der Antrag ist beim Vorstand einzureichen und soll ausreichend begründet sein.

§ 12 Die Aktiven

1. Die Aktiven schlagen eine Person aus ihren Reihen vor, die als Beisitzer mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt wird und dort die Interessen der Aktiven vertritt.
2. Die Aktiven sind verpflichtet sich für Ziele und Zweck des Vereines zu engagieren, den Verein bei eigenen Veranstaltungen zu unterstützen und bei den vom Verein festgesetzten Besuchen bei anderen Vereinen, Verbänden etc. teil zu nehmen.
3. Auf § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 4-7 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Mit ihrer aktiven Tätigkeit für den Verein erkennen die Aktiven diese Regelung an.

§ 13 Auflösung

1. Für eine Auflösung des Vereines ist eine eigens hierzu notwendige Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Dem Antrag auf Auflösung kann nur stattgegeben werden, wenn eine Dreiviertel-Mehrheit der in dieser Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadtverwaltung Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Ergänzend zu dieser Satzung finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.
2. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erkennen mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Statuten des Vereines an.
3. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das Registergericht beim Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein in Kraft.



1. Vorsitzender

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein für Speyer unter der Nr. VR 850 SP eingetragen.

Ludwigshafen/Rh., 10. Mai 1989



J. H. Sekretär als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle